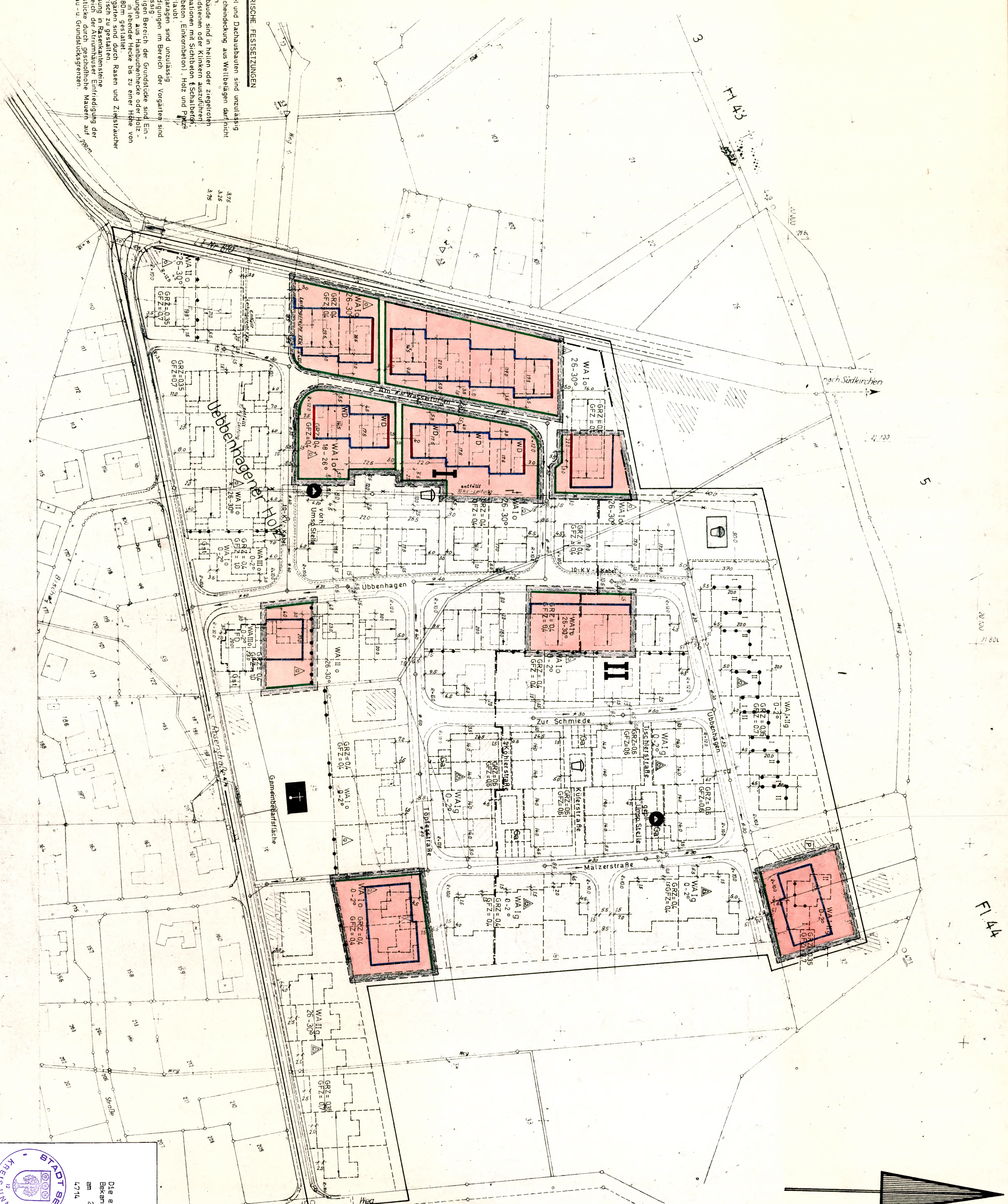


1 Änderung Bev. Nr. 13
Rosenstraße II



GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Dermpf und Dachausbauten sind unzulässig.
Die Dachdeckung aus Wellblech darf nicht
erfolgt wurde sind in hollen oder zueigneten
Verbleiden oder Kleben auszuführen.
Kombinationen mit Steinblech (Schalblech),
Wachstein, Einkorbstein, Holz und Pflanz-
stein erlaubt.
Einfriedigungen im Bereich der Vorgärten sind
unzulässig.
unzulässig Bereich der Grundstücke sind Ein-
friedigungen aus Handbühnen oder Holz-
zäune in lebender Hecke bis zu einer Höhe von
max. 0,80m gestattet.
Entsorgung im Bereich der Rasen und Ziergärten
Einfriedigung in Rasenkantensteine
Im Bereich der Rasenkantensteine
Einfriedigung der Rasenkantensteine
auf den Bau- u. Grundstücksgrenzen.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des
BauNVO)
Bauweise: BAULINIE, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BaunVO und § 32 und
§ 9 BaunVO)

- o offene Bauweise
- zwingend
- nur Hausgruppen zulässig
- ▲ geschlossene Bauweise
- 9 Baulinie
- Baugezrenze

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE

(§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des
BauNVO)
WR (§ 3 BaunVO)
WA (§ 4 BaunVO)
MI (§ 6 BaunVO)
MK (§ 7 BaunVO)
GE (§ 8 BaunVO)
GI (§ 9 BaunVO)
S (§ 10 BaunVO)

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF

(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f BaunVO)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Kirche
- ▲ Kindergarten
- Post

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 8 BaunVO)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Grünflächen
- Priv. Grünfläche
- Parkanlage
- Spielplatz
- Friedhof
- Dauerkennzeichen
- Sportplatz
- Spielplatz

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

(§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 8 BaunVO)

- Flächen für Spielplätze oder Garagen
- Spielplätze
- Garagen
- Gemeinschaftsgaragen
- Baugrundstücke für besondere bauliche
Anlagen die privatrechtlich Zweck
dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h BaunVO)
- Mit Geh-, Fahr-, u. Lieferwegen zu be-
stehende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BaunVO)
- Von der Bebauung freizuhaltende Grund-
stücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BaunVO)
- Abgrenzung unregelmäßiger Nutzung, z.B. von
Baugruben oder Abgrenzung des Mahles
(§ 10 Abs. 4 BaunVO)
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 5 BaunVO)

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERLIEFENEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIE

(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BaunVO)

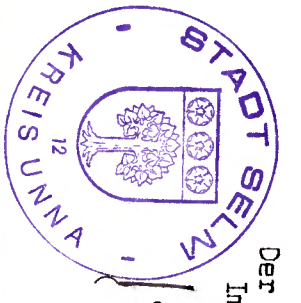
- Soziale Überliefe oder örtliche
Frühförderung
- Hauptverkehrsstraßen
- Sozialer Überliefe oder örtliche
Frühförderung
- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN UND FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 6 BaunVO)

- Flächen für Baugruben für Ver-
sorgung mit Wasser oder Regen-
wasser
- Pumpwerk
- Kläranlage
- Umnäherung
- Wohnkanal
- Gsp. Kanal
- VEW Leitung

Die erneuerte, nachträgliche
Bebauung erfolgte
am 25.11.1993
1714, Sahn, dem 16.4.1994
Der Bezirksdirektor
Dr. G. Sauer
Kulmann



1. Änderung

Bebauungsplan Nr. 13

Rosenstraße II

Gemarkung Bork, Flur 45, Mastst. 11000

ZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 7 der Bau NVO)

Allgemeines Wohngebiet (WA)

GRZ	GFZ
WA I (Atrium)	0,6 0,8
WA I	0,6 0,4
WA II	0,35 0,7
WA III	0,4 1,0

Dieser Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 Absatz durch Beschluss der
Gemeindervertretung vom 21. 5. 1970 aufgestellt worden.

U o r k , den 25. 9. 1972
Dittgermeister

Größe des Plangebietes ca. 9,3ha

1-geschossig	= 68 Häuser	mit 68 WE
2-geschossig	= 18	mit 36 WE
3-geschossig	= 2	mit 6 WE
zusätzlich WE		6
zusätzlich Flächen		21,6 ha

Die Gemeindevertretung hat diesen Plan am 25. 9. 1972
aufgestellt. Die Gemeinde darf alle verfahrensmässige Änderung im Sinne des § 13
Absatz 1 Satz 1 des BaunVO vornehmen.

Die vorstehende Änderung wurde am 18. 9. 1972 öffentlich be-
kanntgemacht.

U o r k , den 25. 9. 1972
Dittgermeister

Die Gemeindevertretung hat diesen Plan am 25. 9. 1972
aufgestellt. Die Gemeinde darf alle verfahrensmässige Änderung im Sinne des § 13
Absatz 1 Satz 1 des BaunVO vornehmen.

Die vorstehende Änderung wurde am 18. 9. 1972 öffentlich be-
kanntgemacht.

U o r k , den 25. 9. 1972
Dittgermeister

gem den §§ 2, 10 BaunVO und den §§ 4, 28 GO sowie
§ 103 der BauNVO in Verbindung mit § 4 der 1. Durch-
führungsordnung zum BaunVO und § 9 Abs. 2 BaunVO

Größe des Plangebietes ca. 9,3ha

1-geschossig	= 68 Häuser	mit 68 WE
2-geschossig	= 18	mit 36 WE
3-geschossig	= 2	mit 6 WE
zusätzlich WE		6
zusätzlich Flächen		21,6 ha

Dieser Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 Absatz durch Beschluss der
Gemeindervertretung vom 21. 5. 1970 aufgestellt worden.

U o r k , den 25. 9. 1972
Dittgermeister

Größe des Plangebietes ca. 9,3ha

1-geschossig	= 68 Häuser	mit 68 WE
2-geschossig	= 18	mit 36 WE
3-geschossig	= 2	mit 6 WE
zusätzlich WE		6
zusätzlich Flächen		21,6 ha

Die Gemeindevertretung hat diesen Plan am 25. 9. 1972
aufgestellt. Die Gemeinde darf alle verfahrensmässige Änderung im Sinne des § 13
Absatz 1 Satz 1 des BaunVO vornehmen.

Die vorstehende Änderung wurde am 18. 9. 1972 öffentlich be-
kanntgemacht.

U o r k , den 25. 9. 1972
Dittgermeister

Die Gemeindevertretung hat diesen Plan am 25. 9. 1972
aufgestellt. Die Gemeinde darf alle verfahrensmässige Änderung im Sinne des § 13
Absatz 1 Satz 1 des BaunVO vornehmen.

Die vorstehende Änderung wurde am 18. 9. 1972 öffentlich be-
kanntgemacht.

U o r k , den 25. 9. 1972
Dittgermeister